

Übersicht zum ärztlichen Disziplinarrecht

der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aus dem Jahr 2024 – Teil 5

Die Österreichische Ärztekammer ist beginnend mit dem ÖÄZ-Heft 12/2025 ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 185 ÄrzteG nachgekommen, die entscheidungswesentlichen Inhalte der rechtskräftigen Erkenntnisse des Disziplinarrats und des jeweiligen Verwaltungsgerichts des Landes in Rechtsatzform in der Österreichischen Ärztezeitung regelmäßig zu veröffentlichen (Teil 1 bis 4). Im vorliegenden Teil 5 soll dieser Überblick über die disziplinarrechtliche Judikatur in 1. und 2. Instanz aus dem Jahr 2024 mit der leitsatzförmigen Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum ärztlichen Disziplinarrecht aus dem Jahr 2024 komplettiert werden.

*Judikatur bearbeitet von Aline Leischner-Lenzhofer**

**§ 49 Abs 1, § 136 Abs 1 Z 2, § 154 Abs 2 ÄrzteG 1998;
§ 44a Z 1 VStG**

*Disziplinarstrafe wegen Ivermectin-Verschreibung –
Patientenname muss für Konkretisierung des
Tatvorwurfs nicht bekannt sein*

Wie eine Tatumschreibung beschaffen sein muss, um den Rechtsschutzüberlegungen zu genügen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Steht ein Arzt im Verdacht, einer seiner Patientinnen das Medikament (hier: Ivermectin 3mg; 60 Stück) ohne Anwendungshinweis verschrieben zu haben, obwohl dieses für den Einsatz in der Humanmedizin in Ö (hier: zur Behandlung des Corona-Virus) nicht zugelassen ist, zielt dieser Tatvorwurf nicht darauf ab, dass ein für eine bestimmte Patientin individuell unverträgliches Medikament verschrieben wurde. Ein solches Verhalten könnte ein Disziplinarvergehen nach § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998 verwirklichen, gleich gegenüber welchem vom Arzt in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden oder Kranken (§ 49 Abs 1 ÄrzteG 1998) es gesetzt wurde. Auf die individualisierte Person der Patientin im Einzelfall kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, sofern nur die Tat an sich festzustellen ist.

Die Verteidigungsrechte durch eine insoweit zu unkonkrete Tatumschreibung sind im konkreten Fall nicht eingeschränkt, wenn dem Arzt die ihm zur Last gelegte Handlung nicht unklar ist. Die Gefahr der Doppelbestrafung liegt ebenso nicht vor, wenn die Tat durch die Angabe der Tatzeit im Zusammenhalt mit der übrigen Tatumschreibung als ausreichend genau zu qualifizieren ist.

VwGH 17.12.2024, Ra 2024/09/0064

§ 49 Abs 1, § 53 Abs 1, § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG 1998

Berufspflichtverletzung iSd § 49 Abs 1 ÄrzteG wegen unzureichender vorvertraglicher Aufklärung und Untersuchung; Drohung wegen Hinterfragen von Maskenbefreiungsattesten standeswidrig

1. Wenden sich Eltern telefonisch an einen Kinderarzt, um (erste) Informationen über eine von ihnen gewünschte „off-label“ Impfung ihrer Kinder zu erhalten, so bilden die Äußerungen des Arztes – auch wenn in weiterer Folge kein Behandlungsvertrag zustande kommt – eine Entscheidungsgrundlage für die weiteren Schritte von potentiellen Patienten. Die Eltern dürfen auf Auskünfte des kontaktierten Arztes vertrauen. Ein Arzt ist gemäß § 49 Abs 1 ÄrzteG verpflichtet, allfällige Vor- und Nachteile der in Aussicht genommenen Impfung auf Basis des aktuell anerkannten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft darzustellen. Es ist abzulehnen, eine Berufspflichtverletzung gemäß § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998 deswegen nicht anzunehmen, weil die inkriminierten Telefonate nicht mit Patienten geführt wurden. Bei der Beurteilung von Äußerungen kommt es auf den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an. Es sind Feststellungen zu treffen, welche konkreten Äußerungen der Arzt gegenüber seinen Gesprächspartnern getätigt hat, und sofern sie eine abschließende Beurteilung zulassen, welchen Sinngehalt den jeweiligen Äußerungen in ihrer Gesamtheit objektiv zu entnehmen ist.

2. Wird einem Arzt nicht nur eine unzureichende Untersuchung (hier: unterlassene Veranlassung eines Hüft-Ultraschalls) vorgeworfen, sondern auch medizinische Fragen der Eltern nicht bzw nur mit Gegenfragen beantwortet zu haben, verstößt er gegen die Pflicht nach § 49 Abs 1 ÄrzteG. Ein Arzt schuldet bei ärztlichen Konsultationen eine nach Maßgabe der ärztlichen Sorgfalt und Stand der Wissenschaft entsprechende Beratung und Aufklärung. Er hat den um Rat fragenden Patienten eine pflichtgemäße Antwort zu geben, damit diese eine entsprechende Entscheidungsgrundlage erhalten. Den Arzt trifft eine Verpflichtung durch entsprechende Fragestellungen für eine gebotene sorgfältige Anamnese und Diagnostik zu sorgen.

3. Bedroht ein Arzt per SMS mit dem Wortlaut „Anruf SOFORT oder Disziplinar & Amtsmissbrauch Anzeige“ die stellvertretende Schuldirektorin, die ein von ihm ausgestelltes Maskenbefreiungsattest hinterfragt, ist diese Reaktion

überzogen und die zur Last gelegte schriftliche Äußerung für die Situation unsachlich und unangebracht. Die nach ihrer Formulierung eindeutig als Drohung zu verstehende Wortwahl war objektiv betrachtet geeignet, die Achtung und das Vertrauen der Ärzteschaft zu beeinträchtigen, ist doch gerade von Ärzten ein sachliches und beherrschtes Auftreten in Situationen zu erwarten, in denen ein konkreter Bezug zu ihrer beruflichen Tätigkeit besteht. Darauf, ob sich die Empfängerin tatsächlich bedroht gefühlt hat, kommt es hingegen nicht an. Das Infragestellen des ärztlichen Attestes durch einen medizinischen Laien berechtigt einen Arzt, auch wenn dieser über die Vorgangsweise der Schulleitung verärgert ist und diese als ungerechtfertigt empfindet, nicht zu einer derart ungebührlichen Wortwahl.

VwGH 05.09.2024, Ra 2023/09/0002

**§ 53 Abs 1, § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 und Abs 5
ÄrzteG 1998; Art 4 7. ZP EMRK; Art 10 EMRK**

*Gewalttätiges Verhalten gegenüber Lebensgefährtin –
kein Doppelbestrafungsverbot; Teilnahme an kontrovers
geführter Fernsehdiskussion als Arzt von Art 10 EMRK
gedeckt*

1. Verweist ein Verwaltungsgericht im Rahmen der rechtlichen Begründung des Freispruchs lediglich auf die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung eines Arztes (hier: wegen der Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB und der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB gegenüber der damaligen Lebensgefährtin), ohne sich mit der Rsp zum disziplinären Überhang (insb iZm mit dem ÄrzteG 1998: VwGH Ro 2014/09/0064; VfGH G 237/2022) auseinanderzusetzen, belastet dies die Entscheidung mit Rechtswidrigkeit.
(Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit)

2. Im Hinblick auf Art. 10 EMRK (Meinungsäußerungsfreiheit) hat der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt, dass es auch Ärzten möglich sein muss, in dieser Eigenschaft an öffentlichen Debatten über gesundheitspolitische Themen teilzunehmen und Sachkritik zu äußern, zumal diesen eine höhere Expertise zukommt. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von ärztlichen Aussagen ist, insbesondere zum Schutz des Vertrauens der allgemeinen Bevölkerung in die Seriosität der Berufsausübung und Fachexpertise, ein – auch im ärztlichen Berufsrecht verankerter – strengerer Maßstab anzulegen. Äußerungen die „gar der Vernunft“ widersprechen, sind von der Meinungsäußerungsfreiheit keinesfalls gedeckt (vgl VwGH 22.3.2023, Ra 2021/09/0269 mwN). Bei der Beurteilung von Äußerungen kommt es auf den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an. ➤

➤ Nimmt ein impfkritischer (Kinder)Arzt, wobei die Ärzteeigenschaft für die Zuschauer erkennbar ist, an einer kontrovers geführten Diskussion über die Notwendigkeit einer Impfpflicht in Bezug auf Masern teil, wobei im Zentrum der Sendung die verschiedenen Ansichten von Experten stehen, und lässt sich zum Verlauf der Sendung und zum Kontext der gefallenen Äußerungen entnehmen, dass der Arzt die inkriminierten Äußerungen nicht als allgemeingültige Aussagen kundtut und er die Bemerkungen teilweise als spontane Reaktion auf einen Diskussionsbeitrag tätigt, kann der Arzt vom Tatvorwurf iZm den Äußerungen im Rahmen eines Fernsehauftritts freigesprochen werden. (Revision zurückgewiesen)

VwGH 05.09.2024, Ra 2023/09/0036

§§ 55, 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG; Art 10 EMRK

Impfunfähigkeitsbestätigung als ärztliches Zeugnis am Maßstab des § 55 ÄrzteG zu messen

Ein ausgestelltes ärztliches Gutachten, mit dem das Risiko einer konkreten Impfung für eine individuelle Patientin beurteilt werden soll, ist von § 55 ÄrzteG umfasst. Dies gilt auch für individualisierte Personen ausgestellte Gutachten zur Bescheinigung der vorläufigen Impfunfähigkeit (hier: hinsichtlich der SARS CoV-2 Impfung). Eine Befristung mag daran nichts ändern.

Eine Behörde hat zu prüfen, ob in der Ausstellung eines derartigen ärztlichen Zeugnisses ohne eine ärztliche Untersuchung nach den besonderen Umständen des Falls ein Verstoß gegen die in § 55 ÄrzteG auferlegte Verpflichtung zu sehen ist und ob die Vorgangsweise den Anforderungen des § 55 ÄrzteG an eine nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommene genaue Erhebung der zu bestätigenden Tatsachen entspricht. Eine Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses ohne vorherige Untersuchung als Ausnahmefall bedarf einer nachvollziehbaren Begründung [VwGH Ro 2020/09/0016].

Nicht tragfähig ist, die inkriminierte Ausstellung von Impfunfähigkeitsbescheinigungen via Internet mit der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 10 MRK zu begründen. Für konkrete Patienten verfasste ärztliche Zeugnisse sind kein Beitrag zum öffentlichen Diskurs, der uU von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt wäre. Diese ärztlichen Zeugnisse haben vielmehr der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie fachspezifischen Qualitätsstandards zum Schutz der Patienten vor Schäden an ihrer Gesundheit zu entsprechen.

VwGH 03.09.2024, Ra 2023/09/0140 bis 0141

**) Juristin im Team „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“ in der Rechtsabteilung der ÖÄK.*